

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes sowie zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes

Zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Änderungen im WHG

Artikel 5 des Gesetzentwurfs ändert § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG. Künftig soll die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung auch dazu dienen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und zum natürlichen Klimaschutz beizutragen, insbesondere durch die Sicherung oder Wiederherstellung eines naturnahen Landschaftswasserhaushalts. Zudem wird § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG zur Gewässerunterhaltung entsprechend ergänzt. Daneben sieht der Entwurf eine Ergänzung des § 34 WHG zu Entwässerungsgräben und sonstigen künstlich angelegten oder erheblich veränderten Gewässern an Moorböden vor.

Die Einführung eines neuen wasserrechtlichen Leitbildes begegnet erheblichen Bedenken, wenn dessen Reichweite unklar bleibt. Rohstoffgewinnungsvorhaben sind häufig mit wasserwirtschaftlichen Fragen verbunden, etwa bei Nassabgrabungen, Grundwasserabsenkungen, Wasserhaltungen oder -ausbau, Gewässerfolgelandchaften oder Rekultivierung.

Der Begriff des naturnahen Landschaftswasserhaushalts ist im Entwurf nicht definiert. Die Begründung macht zudem deutlich, dass dies erst ein erster Schritt sein soll und weitere wasserrechtliche Regelungen geprüft werden sollen.

Wir regen daher an, den Begriff des naturnahen Landschaftswasserhaushalts legal zu definieren. Es muss klargestellt werden, dass aus diesem Leitbild keine pauschalen zusätzlichen Anforderungen an standortgebundene Rohstoffvorhaben folgen. Wasserrechtliche Anforderungen müssen weiterhin einzelfallbezogen, verhältnismäßig und mit den Belangen der Rohstoffsicherung abgewogen werden.

2. Änderungen im BNatSchG

a) § 6 Abs. 5a BNatSchG Herausgabe und Nutzung von Arten- und Biotopdaten

Artikel 9 des Gesetzentwurfs sieht einen neuen § 6 Abs. 5a BNatSchG vor. Danach können Naturschutzbehörden von Vorhabenträgern, Anlagenbetreibern, Behörden und Beauftragten Daten zu Vorkommen wildlebender Arten, Lebensstätten, Lebensräumen und Biotopen herausverlangen, soweit diese Daten in ein Planungs- oder Zulassungsverfahren eingebracht wurden und der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Die Behörde ist zudem verpflichtet, Daten auf Antrag an Träger eines Vorhabens herauszugeben, soweit die Daten für dieses Vorhaben von Relevanz sind.

Vorhandene Daten besser nutzbar zu machen ist ein richtiger Ansatz, denn wiederholte Kartierungen und parallele Datenerhebungen verursachen erhebliche Kosten und verlängern Verfahren, insbesondere da auch die Kapazitäten der Ingenieur- und Gutachterbüros begrenzt sind.

Kritisch ist allerdings, dass der Entwurf zwar die Datenherausgabe und Datenweitergabe regelt, aber keine hinreichend klare Aussage zur Wiederverwendbarkeit und zum fachlichen Gewicht bereits erhobener Daten in späteren Verfahren trifft. Gerade bei Erweiterungen bestehender Gewinnungsstätten ist entscheidend, ob vorhandene, fachlich belastbare und behörd-

lich akzeptierte Datengrundlagen tatsächlich genutzt werden können, oder ob erneut Kartierungen und Gutachten verlangt werden müssen.

Wir regen daher an § 6 Abs. 5a BNatSchG dahingehend zu ergänzen, dass bereits erhobene, fachlich belastbare und behördlich akzeptierte Daten grundsätzlich wiederverwendet werden können, soweit sie hinreichend aktuell und für das konkrete Vorhaben aussagekräftig sind.

b) § 54 Abs. 12 BNatSchG Standardisierung artenschutzrechtlicher Prüfungen

Der Entwurf erweitert § 54 Abs. 12 BNatSchG. Danach sollen allgemeine Verwaltungsvorschriften für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen, an Bundeswasserstraßen und deren Aus- oder Neubau sowie für Vorhaben oder Maßnahmen der Landes- und Bündnisverteidigung erlassen werden können. Erfasst werden insbesondere Anforderungen an Bestandserfassung, Schutzmaßnahmen, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie Ausnahmevoraussetzungen. Zusätzlich enthält der Entwurf eine Sonderregelung für die Ausstattung von Bahnstrecken mit Oberleitungen.

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften können helfen, unterschiedliche fachliche Bewertungen zu reduzieren und somit die Rechtssicherheit zu erhöhen sowie Verfahren zu beschleunigen.

Der Entwurf ist jedoch auf bestimmte Infrastruktur- und Verteidigungsvorhaben beschränkt. Rohstoffvorhaben werden nicht einbezogen, obwohl auch sie standortgebunden sind und regelmäßig mit denselben artenschutzrechtlichen Prüfungsfragen konfrontiert werden. Dies gilt umso mehr, als Rohstoffvorhaben die materielle Grundlage für zahlreiche der im Entwurf privilegierten Infrastrukturvorhaben bilden.

Wir regen daher an § 54 Abs. 12 BNatSchG um Vorhaben zur Sicherung und Gewinnung standortgebundener mineralischer Rohstoffe zu ergänzen.

Über uns: Der BBS vertritt als Dachverband die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 4.000 Unternehmen mit 145.000 direkt Beschäftigten und einem Jahresumsatz von rund 38 Mrd. Euro in Deutschland. Unter unserem Dach sind 25 Verbände organisiert, darunter beispielsweise die Sektoren Zement, Ziegel, Transportbeton, Betonfertigteile, Fliese, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Mineralwolle und Recycling-Baustoffe. Der BBS ist Mitglied im BDI sowie in zahlreichen Netzwerken aktiv, darunter die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) sowie Impulse für den Wohnungsbau.